

Unterrichtung

über die Ergebnisse der Sitzung des Ortsgemeinderates Malborn und des Ortsbeirates Thiergarten am Donnerstag, 10. Februar 2022,

=====

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die Vorsitzende die Tagesordnung nach § 34 Abs. 7 GemO wie folgt zu erweitern bzw. inhaltlich zu ändern:

Die TOPs 2 und 3 in ihrer Reihenfolge zu tauschen
und unter TOP 5 eine Eilentscheidung zur Verkehrssicherung aufzunehmen.

Der Beschluss zur Änderung der TOPs erfolgt einstimmig – bei 1 Enthaltung.

Demnach wird folgende Tagesordnung beraten:

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Mitteilungen der Ortsbürgermeisterin
2. Vorberatung Haushaltsplan 2022
3. Nutzungsvereinbarung Steinkopfhalle
4. Dienstfahrten der Ortsbürgermeisterin
5. Eilentscheidungen
6. Vergabe Schneefanggitter Bürgerhaus Thiergarten
7. Bauantrag Verlegung Co2-Tank; Antrag auf Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze
8. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil:

1. Vertragsangelegenheiten
2. Bauangelegenheiten; Informationen zu vorliegenden Bauanträgen
3. Verschiedenes

I. Öffentlicher Teil:

9. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

I. Öffentlicher Teil:

zu TOP 1: Mitteilungen der Ortsbürgermeisterin

- 1.1 Herr Udo Kniller hat mit einem Schreiben an die Ortsgemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass nach seiner Auffassung die von der Unteren Jagdbehörde des Landkreises aufgrund der Einstufung als gefährdeter Bezirk vorgegebenen Abschusszahlen zu gering sind. Die Ortsgemeinde solle bei der Kreisverwaltung darauf

hinwirken, dass die Abschluss-Vorgabe erhöht wird. Das für Malborn zuständige Forstamt hat hierzu auch Stellung genommen.

Lt. *RM Thomas Steinmetz* werden selbst im Staatswald die Abschussvorgaben nicht erfüllt.

Der Rat beauftragt die Vorsitzende einstimmig bei 2 Enthaltungen, bei der Unteren Jagdbehörde auf die Erhöhung der Abschussvorgaben hinzuwirken.

- 1.2 Stand Entwidmung Gemeindestraße „Am Waldborn“: Nach mehreren Einwendungen erfolgt nun die Auswertung und Stellungnahme des Bauamtes. Anschließend wird der Ortsgemeinderat darüber beschließen.

Ortsvorsteherin Schmittberger-Michels informiert über

- 1.3 die Empfehlung des Ortsbeirats

Thiergarten zur Aufstellung von Biomüll-Containern

- 1.4 über die Corona-Testungen in der KiTa MaThi, die 2x wöchentlich in Cooperation mit einer Teststation erfolgen

zu TOP 2: Vorberatung Haushaltsplan 2022

Die Ratsmitglieder hatten bereits vor der Sitzung Kopien der Schreiben der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung vom 18.11.2021 und 14.12.2021 erhalten und somit die Möglichkeit, sich mit der Thematik zu befassen.

Die Vorsitzende informiert über die Empfehlungen der Kommunalaufsicht zu

- Grundschule – u.a. Essensgeld
- Personalkosten
- Änderung der Hebesätze, u.a. Grundsteuer B auf 500
- Reduzierung der freiwilligen Leistungen
- Anteil am ZV Erbeskopf
- KiTa (Umbau Steinkopfhalle)
- Friedhofsgebühren (Sozialverträglichkeit?)
- Mitgliedschaft UTE (solidarischer Beitrag? => kündigen?)
- Bauhof (derzeit Prüfung durch Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung:
 - Dokumentation über Arbeiten / Trennung nach Produkten /
 - Tagesrapport mit Geräte-Angaben
 - effizienteres Arbeiten mit Geräten –
 - z.B. für Laubentfernung Kehrmaschine angeschafft
 - teilweise Geräte verkaufen und Erlös in effizientere Geräte investieren,
 - somit Arbeits- und Rüstzeiten einsparen

Umbau-Vorschlag 2 defekte, ungedämmte Garagen-Tore/Bauhof erneuern, so dass auch künftig

im Winter Innenarbeiten, u.a. Überarbeiten von KiTa-Bänken, möglich sind

Vorschlag *RM Thomas Steinmetz*: Grundschule in Trägerschaft der VG übergeben

Künftig Investitionen gut begründen – wegen Unabweisbarkeit etc.

Gemeindehaus Thiergarten - Garagen: nur Materialkosten – Sanierung in Eigenleistung

Anhebung der Nutzungsgebühren – Hinweis auf Sitzung des Ortsbeirats Thiergarten am 27.01.2022

Fertigstellung des Haushaltes 2022 durch VG-Verwaltung – ca. 6-8 Wochen
Doppelhaushalt in den Folgejahren

zu TOP 4: Dienstfahrten der Ortsbürgermeisterin

Die Ratsmitglieder hatten bereits vor der Sitzung die Vorlage der VG-Verwaltung zu diesem TOP erhalten.

Info zum TOP von VG-Verwaltung:

Gemäß LandesreisekostenGesetz (LRKG) besteht für ehrenamtliche Ortsbürgermeister/innen die Möglichkeit sämtliche Dienstfahrten abzurechnen.

Im vorliegenden Fall liegt jedoch die Problematik darin, dass der Ortsbürgermeisterin zukünftig kein (privates) Fahrzeug mehr zur Verfügung stehen wird. Die Ortsgemeinde verfügt auch nicht über ein entsprechendes Fahrzeug.

Aus diesem Grunde hat die Ortsbürgermeisterin die Verwaltung um Lösungsmöglichkeiten gebeten, um die Dienstfahrten innerhalb und außerhalb der Ortslage zu bewerkstelligen, da ihrer Meinung nach die Mobilität der Ortsbürgermeisterin nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann.

Die Verwaltung hat daraufhin sowohl mit dem Gemeinde- und Städtebund (GStB), als auch mit der Kreisverwaltung (KV) Rücksprache gehalten, da ihr eine solche Anfrage bisher unbekannt war.

Auch beim GStB und bei der KV sind solche Forderungen bisher nicht aufgetreten, so dass hier wohl ein Präzedenzfall geschaffen werden muss. Beide haben aber übereinstimmend mitgeteilt, dass sie die Lösung der Problematik im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Ortsgemeinde sehen und auf die auch schon von der Verwaltung vorgeschlagenen, bekannten Lösungsansätze (Kauf bzw. Leasing eines Autos, Fahrdienst, Taxi, öffentliche Verkehrsmittel usw.) hingewiesen. Für die Lösung der Problematik wird zunächst eine Grundsatzdiskussion im Ortsgemeinderat mit entsprechender Beschlussfassung empfohlen. Die daraus resultierenden Kosten wären demnach im Haushaltsplan der Ortsgemeinde einzuplanen, im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vom Ortsgemeinderat zu beschließen und letztendlich, aufgrund der defizitären Haushaltslage der Ortsgemeinde, von der Kommunalaufsicht zu genehmigen.

Um Zeit- und Verwaltungsaufwand zu reduzieren, halten wir es jedoch für sinnvoll die Kommunalaufsicht vor der Einstellung entsprechender Mittel im Haushaltsplan einzuschalten.

Die Vorsitzende erläutert, dass sich im Zusammenhang mit der Nutzung eines privaten PKW im Ehrenamt der Ortsbürgermeisterin Fragen ergeben, die von der Ortsgemeinde rechtssicher und allgemeingültig zu klären sind.

Diese Fragen beziehen sich auf das LandesreisekostenGesetz (LRKG), auf das Erfordernis von Mobilität zur Führung von Dienstgeschäften, sowie auf Haftungsfragen bei Unfällen mit einem privaten PKW, da die Ortsgemeinden im Allgemeinen keine Dienstwagen vorhalten.

Selbst wenn die Ortsgemeinde Malborn über einen Dienstwagen verfügen würde, ergäben sich dennoch weitere Fragen von allgemeiner Bedeutung, falls der/die Ortsbürgermeister/in z.B. keinen Führerschein hätte.

Die Vorsitzende hatte daher die Verwaltung um Erläuterung und Lösungsmöglichkeiten gebeten, wie Dienstreisen in den genannten Fällen innerhalb und außerhalb der Ortslage zu bewerkstelligen sind, da Mobilität nicht einfach vorausgesetzt werden kann.

Die VG-Verwaltung hat diesbezüglich sowohl mit dem GStB, als auch mit der Kreisverwaltung Rücksprache gehalten. Beide erklärten übereinstimmend, dass diese Problematik bislang noch nicht angesprochen wurde. Daher gäbe es keine klaren Vorgaben, sondern nur Lösungsvorschläge, die individuell von der betroffenen Ortsgemeinde i.R. der kommunalen Selbstverwaltung an die Möglichkeiten vor Ort angepasst und zu klären seien.

- öffentliche Verkehrsmittel
- Fahrdienst
- Taxi
- Kauf oder Leasing eines Autos

Zur kommunalen Selbstverwaltung der Ortsgemeinde gehört auch, dem Ortsbürgermeister die Ausführung des Amtes zu ermöglichen, auch, wenn kein privater PKW zur Verfügung stünde oder kein Führerschein vorläge.

Die Vorsitzende erläutert, dass in Arbeitsverträgen ein Führerschein gefordert werden kann; in manchem sogar ein privater PKW vorausgesetzt wird. Dies sei bei Ehrenbeamten so nicht möglich; vielmehr würden Führerschein und privater PKW – zumindest in ländlichen Regionen – stillschweigend vorausgesetzt, was zu rechtlichen und tatsächlichen Problemen führen könne.

In Anlehnung an die Notwendigkeit zur Nutzung privater PKW im Bereich des Bauhofs verweist die Vorsitzende darauf, dass dort Fahrtenbücher geführt werden und regt an, dies auch analog auf den/die Ortsbürgermeister/in anzuwenden. Somit könnten Dienstwege und Dienstreisen rechtssicher nachvollzogen werden, da hierzu klare gesetzliche Regelungen vorliegen. Fahrten des/der Ortsbürgermeisters/in zur VG-Verwaltung, zu Besprechungen mit dem/der Bürgermeister/in und zu Sitzungen des VG-Rates sind gem. LRKG Dienstreisen, deren Kosten erstattet werden.

Ungeregelt ist bislang der Fall, wie verfahren wird, wenn eben solche Dienstreisen dauerhaft mangels Transportmittel nicht angetreten werden können.

In der folgenden Diskussion wird deutlich, dass diese Fragen allgemein gültig, unabhängig vom Einzelfall, abschließend geklärt werden müssen; diese Problemstellung jedoch einer intensiveren Betrachtung bedarf. Evtl. ist eine Änderung der Hauptsatzung notwendig.

Daher wird die **Angelegenheit mit 11 Ja-Stimmen,
2 Nein-Stimmen
2 Enthaltungen**

zur Klärung an den HFA verwiesen.

zu TOP 5: Eilentscheidungen

Die Vorsitzende informiert wie folgt:

- 5.1 Aufgrund der Dringlichkeit und da in der letzten Sitzung am 02.12.2021 keine Beschlussfähigkeit gegeben war, hatte die Vorsitzende im Einvernehmen mit den Beigeordneten der **5. Bündelausschreibung Strom** zugestimmt.
- 5.2 Unter TOP 5 der Sitzung vom 02.12.2021 hatte die Vorsitzende mitgeteilt, dass sie aufgrund der mangelnden Beschlussfähigkeit im Einvernehmen mit den Beigeordneten dem **Antrag auf Verlegung eines CO2-Tanks** auf dem Grundstück Gemarkung Malborn, Flur 28, Flurstück 20/2, verbunden mit dem Antrag auf Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze zugestimmt hatte.
Die VG-Verwaltung hat aber nun mitgeteilt, dass sie hierzu einen Beschluss des Ortsgemeinderates benötigt.
Daher hebt die Vorsitzenden ihre vorgenannte Zustimmung auf und verweist auf TOP 7 dieser Sitzung.
- 5.3 a) Im Bereich des **Spielplatzes Malborn, Brunnenstraße**, ist die Abdeckung einer Mauerstütze kaputt und entspricht nicht mehr den Vorgaben der Verkehrssicherung.
Die Vorsitzende hat hierzu Angebote erbeten, wovon derzeit nur eines vorliegt.
- b) Am **Haupteingang des Malborner Friedhofs** ist ein Stützpfeiler umgefallen, an dem zuvor ein Tor befestigt war. Da sich in diesem Bereich Wurzeln von 2 Bäumen befinden und um diese Bäume stehen zu lassen, soll nach der bereits vorgelegten und genehmigten Planung – wie bereits mehrfach erläutert - der Haupteingang nach innen zurückgesetzt werden.
Ein Angebot für die Erneuerung dieses Eingangsbereiches liegt der Vorsitzenden

bereits vor. Die angeforderten Vergleichsangebote stehen noch aus.

Aus Gründen der Verkehrssicherung sind die Arbeiten unter a) und b) dringlich. Die Vorsitzende bittet daher den Ortsgemeinderat, sie zu ermächtigen, nach Vorlage der fehlenden Angebote und im Benehmen mit den Beigeordneten die Aufträge zu erteilen.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Auftragserteilung zu a) und b) – wie zuvor erläutert – einstimmig – bei einer Enthaltung - zu.

zu TOP 6: Vergabe Schneefanggitter Bürgerhaus Thiergarten

Der Ortsgemeinde liegt ein Angebot der Firma Rainer Koch, Dachdecker, Deuselbach, für die Montage eines Schneefanggitters für das Bürgerhaus Thiergarten über € 1.222,08 brutto vor. Die ursprünglich angedachte und ebenfalls angebotene Dachrinnenheizung wird vorerst zurückgestellt.

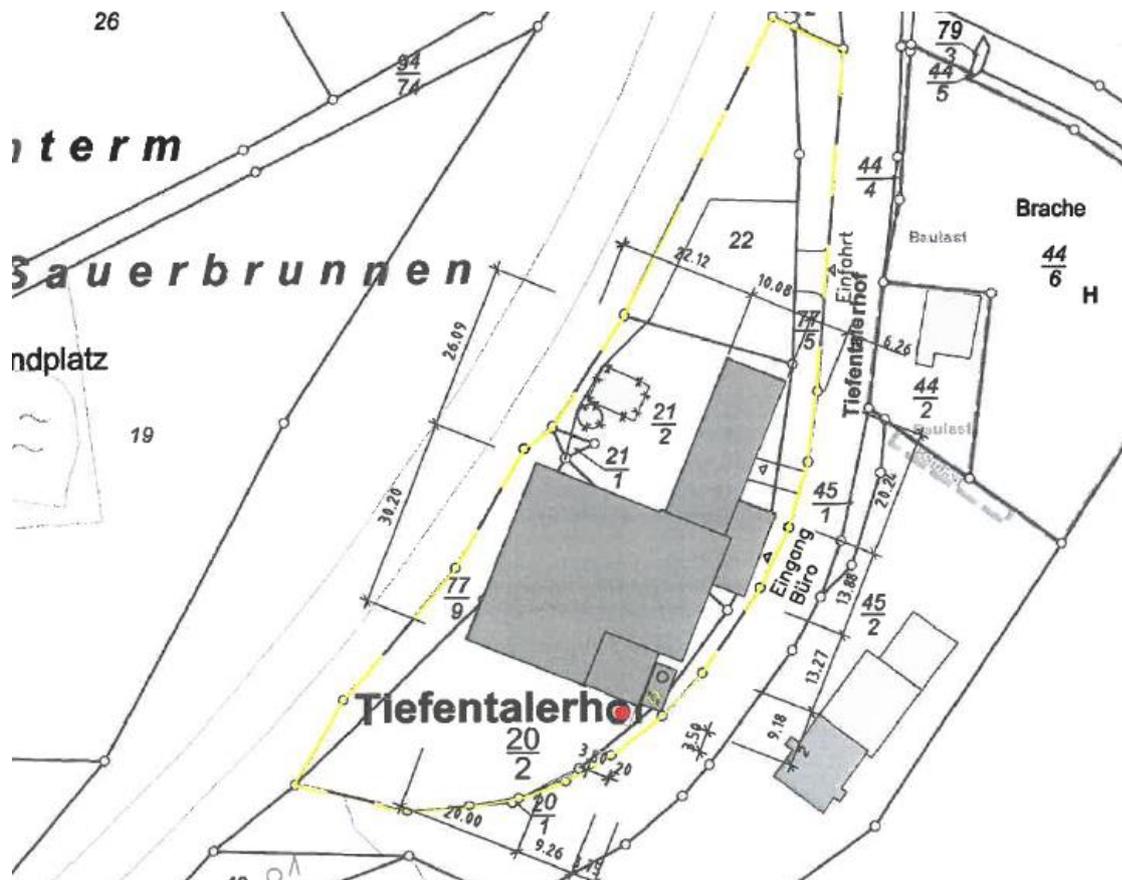
Der Ortsgemeinderat stimmt der Auftragserteilung an die Firma Rainer Koch, Deuselbach, einstimmig zu.

zu TOP 7: Bauantrag Verlegung CO2-Tank; Antrag auf Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze

Sachverhalt:

Die Antragstellerin beabsichtigt die Verlegung des ursprünglich genehmigten CO2-Tanks (Baugenehmigung BA2016/0338) auf dem Grundstück der Gemarkung Malborn, Flur 28, Flurstück 20/2.

Hier wird ein Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nikolausquelle“ in Bezug auf die Überschreitung der Baugrenze gestellt.



(Abbildung neuer Standort, rot gekennzeichnet)

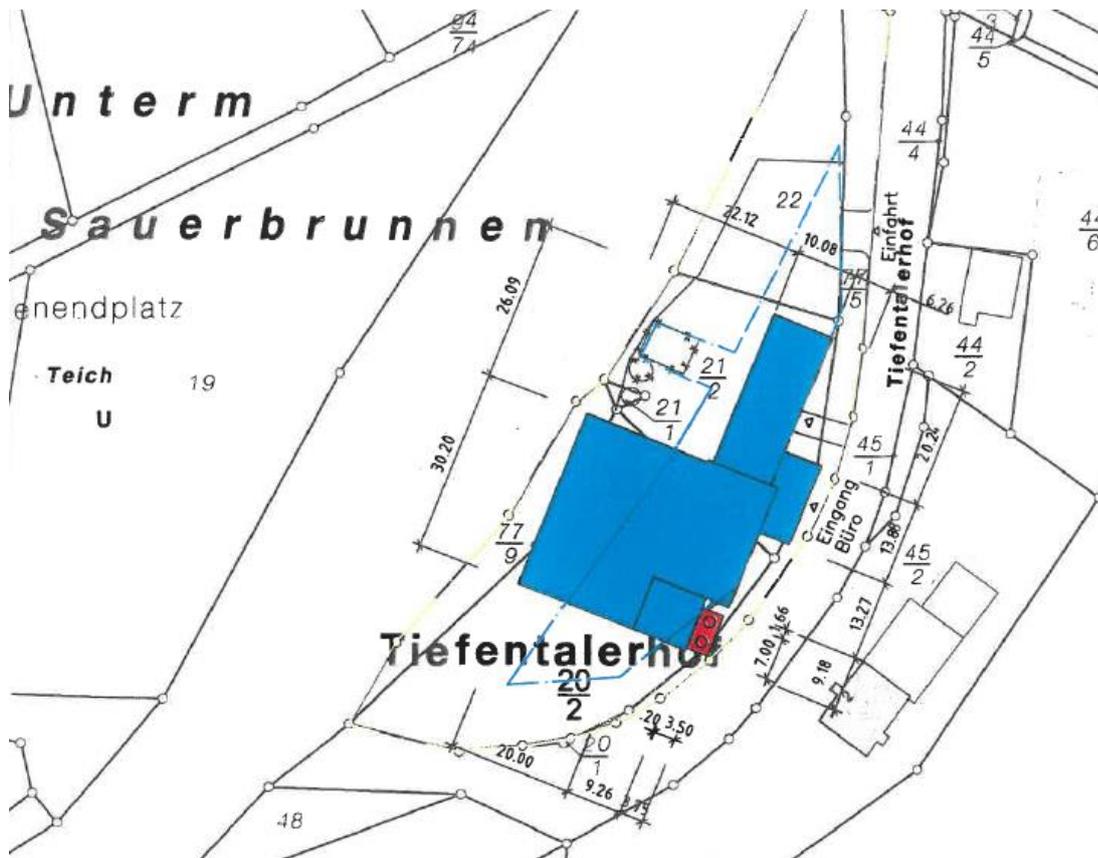
Aus neuen betriebstechnischen und sicherheitstechnischen Gründen muss der neue CO₂-Tank versetzt werden.

Mit Beschluss vom 26.04.2016 des Ortsgemeinderates Malborn wurde bereits damals für den Standort des CO₂-Tanks außerhalb des Baufensters das Einvernehmen erteilt.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Durch die Verlegung des CO₂-Tanks werden keine öffentlichen Belange beeinträchtigt. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, das Einvernehmen für die beantragte Befreiung zu erteilen.



(Abbildung alter Standort, rot gekennzeichnet)

Bereits in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 02.12.2021 hatte die Vorsitzende diesen Antrag unter TOP 5 angesprochen und im Einvernehmen mit den anwesenden Beigeordneten ihre Zustimmung erteilt, diese jedoch unter Hinweis auf die notwendige Zustimmung des Ortsgemeinderates – s. TOP 5.2 – aufgehoben.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Malborn erteilt in Bezug auf die Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze nach den §§ 30, 31 und 36 BauGB sein Einvernehmen.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Vorgenannten einstimmig zu.

zu TOP 8: Verschiedenes

RM Inge Schmidt verweist in Anbetracht der Finanzlage der Ortsgemeinde Malborn auf die Möglichkeit der Einrichtung von WEAs.

RM Manfred Horn gibt zur Kenntnis, dass sich die Sinkkästen im Bereich eines Anwesens in Thiergarten wieder, u.a. auch wegen zugewachsener Rinnen, zugesetzt haben; was zur Folge hat, dass bei starken Regenfällen die Straße bis zum Gemeindehaus „unter Wasser“ steht.

RM Manfred Horn bittet i.S. Abriss mehrerer Gebäude des alten Campingplatzes Thiergarten um Einsicht in die Entsorgungsnachweise. Die Vorsitzende wird beim Bauamt der VG entsprechend nachfragen.

zu Top 9: Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

In der nichtöffentlichen Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.